

Alleinhaftung bei verkehrswidriger Schrägfahrt

Das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung vom 09.02.2016 zu dem Az.: 9 U 125/15 darauf hingewiesen, dass einem 80-jährigen Pedelec Fahrer (Elektro-Fahrrad) ein erhebliches Eigenverschulden an der Verursachung eines Unfalls trifft, wenn er verkehrswidrig von einem Geh- und Radweg schräg auf die Fahrbahn fährt, um nach links abzubiegen.

Der 80-jährige Pedelec Fahrer fuhr zunächst auf einem Geh- und Radweg schräg auf die Fahrbahn auf um dann an einer Kreuzung nach links abzubiegen. Zu diesem Zweck fuhr er über eine durchgezogene Linie in Richtung Fahrbahnmitte. Auf der Fahrbahn kam es dann zu einem Zusammenstoß mit dem PKW der Beklagten. Der Pedelec Fahrer klagte gegen die Fahrerin des PKW auf Schmerzensgeld und Ersatz des beschädigten Pedelec.

Gleichwohl von dem PKW eine Betriebsgefahr ausgeht und der Pedelec Fahrer der Ansicht war, die Fahrerin des PKW hätte sich auch auf das höhere Alter des Pedelec Fahrers einstellen müssen, so dass ein Mitverschulden der Fahrerin des PKW in Betracht käme, entschied das OLG Hamm zu Lasten des Pedelec Fahrers.

Nicht nur, dass der Pedelec Fahrer vom Wechsel des Geh- und Radwegs über eine durchgezogene Linie auf die Fahrbahn fuhr, hat er sich auch so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dies ist in § 10 Satz 1 StVO geregelt.

Das OLG entschied, dass von dem Pedelec Fahrer ein erhebliches Eigenverschulden ausging und er die erforderliche Sorgfalt im Straßenverkehr in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzte.

Die Entscheidung des OLG Hamm ist deswegen von besonderer Bedeutung, da grundsätzlich den Fahrzeugführer bei einem Unfall ein Mitverschulden trifft, da nach § 3 Abs. 2 a StVO gegenüber Kindern, Hilfebedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft eine erhöhte Sorgfaltspflicht des PKW Fahrers besteht.

Also Vorsicht im Straßenverkehr!

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Mai 2016